

L 10 B 202/05 AS ER

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
10
1. Instanz
SG Würzburg (FSB)
Aktenzeichen
S 16 AS 52/05 ER

Datum
11.04.2005
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 10 B 202/05 AS ER

Datum
12.07.2005
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 11.04.2005 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), insbesondere um die Berücksichtigung tatsächlich zu zahlender Unterkunfts-, Heizungs- und Warmwasserkosten.

Auf Antrag des Antragstellers (Ast), der vorher Sozialhilfeleistungen bezogen hatte, bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 15.12.2004, geändert durch Bescheid vom 21.02.2005, für die Monate Januar, Februar und März 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dem Ast stünden Regelleistungen in Höhe von 345,00 EUR sowie für die Monate Januar und Februar in Höhe von 305,25 EUR Kosten für Unterkunft und Heizung für die Monate Januar und Februar und 319,25 EUR für den Monat März 2005 an Unterkunfts- und Heizungskosten zu. Zusätzlich seien zu der vom Ast vorgelegten Nebenkostenabrechnung für den Zeitraum vom 01.02.2004 (Beginn des Mietverhältnisses) bis 30.09.2004 (Nachzahlung in Höhe von 388,76 EUR) 111,63 EUR an Heizkosten durch die Antragsgegnerin (Ag) nachzuzahlen (weiterer Bescheid vom 21.02.2005).

Hiergegen sowie gegen den Bescheid vom 18.03.2005 bezüglich der zu erbringenden Leistungen vom 01.04.2005 bis 30.09.2005 hat der Ast Widerspruch eingelegt und nach dem ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Bezüglich der Bescheide vom 15.12.2004 und 21.02.2005 hat der Ast beim SG Würzburg Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Im Rahmen dieses Antrages hat er die materielle Rechtslage, wie sie sich seiner Auffassung darstellt, ausführlich dargelegt. Die tatsächlichen Unterkunfts-, Heizungs- und Warmwasserkosten betragen 230,00 EUR (Grundmiete) sowie 80,00 EUR bzw. ab 01.03.2005 120,00 EUR Nebenkostenvorauszahlung. Im Übrigen müsse er für die Periode 01.02.2004 bis 30.09.2004 388,76 EUR Nebenkosten nachzahlen. Die volle Miete in Höhe von 350,00 EUR sowie die Nebenkostennachzahlung seien an den Vermieter zu zahlen. Es bestünde ansonsten die Gefahr des Entstehens einer die Kündigung des Mietverhältnisses rechtfertigenden Mietrückstandes. Auch die Kürzung der Unterkunfts- und Heizungskosten um die Warmwasserkosten (4,75 EUR monatlich für Januar und Februar 2005) sei rechtswidrig.

Das SG hat mit Beschluss vom 11.04.2005 den Antrag abgelehnt. Für den Monat März sei die Übernahme von Unterkunfts- und Heizungskosten in Höhe von 319,25 EUR bei summarischer Prüfung rechtmäßig, denn von den Mietkosten seien die Kosten für die Warmwasserversorgung und das Kabelfernsehen abzuziehen.

Hiergegen hat der Ast Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und dabei im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Ag sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Das SG hat ihr nicht abgeholfen (§ 174 SGG). Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegründet.

Rechtsgrundlage für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei Vornahmesachen ist § 86 b Abs 2 Satz 1 SGG. Hiernach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Ast vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Gemäß § 86 b Abs 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Vorliegend handelt es sich um eine Regelungsanordnung, denn der Ast begehrt die vorläufige Gewährung von Leistungen durch die Ag.

Eine Regelungsanordnung im Sinne des § 86 b Abs 2 Satz 2 SGG setzt sowohl einen Anordnungsgrund (Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, weil ein Abwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist), als auch einen Anordnungsanspruch (materielles Recht, für das einstweiliger Rechtsschutz geltend gemacht wird) voraus, wobei zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch eine Wechselbeziehung besteht. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulässig oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. In diesem Fall ist unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers einerseits sowie der öffentlichen Interessen oder Interessen anderer Personen andererseits zu prüfen, ob es dem Ast zuzumuten ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten (vgl hierzu: BayLSG, Beschluss vom 30.01.2003, L 10 B 157/02 AL PKH mwN). Dabei sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs 2 Satz 2 SGG, 920 Abs 2, 294 Zivilprozessordnung -ZPO-).

In vorliegendem Rechtsstreit ist bei summarischer Prüfung festzustellen, dass die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen sind. So ist z.B. zu klären, ob die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang übersteigen und trotzdem evtl. gemäß § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II für längstens sechs Monate zu übernehmen sind, obwohl der Kläger vor dem 01.01.2005 im Sozialhilfebezug gestanden hat. Weiter ist die Frage des Vorliegens eines Mietspiegels sowie der Pauschalierung der Berechnung von Heizungs- und Warmwasserkosten noch zu klären. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in der Nebenkostenabrechnung bei den Warmwasserkosten auch Kosten für die zur Bereitung des Wassers erforderliche Menge an Kaltwasser berücksichtigt wurde.

Dies aber kann jedoch offen gelassen werden, denn dem Ast steht kein Anordnungsgrund zur Seite. Ihm ist ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache zuzumuten. Ein Mietrückstand in der vom Kläger befürchteten Höhe, der zu einer eventuellen Kündigungsmöglichkeit des Mietverhältnisses führen könnte, tritt nicht auf. Dabei ist zu beachten, dass der vorliegende Rechtsstreit sich lediglich auf die Monate Januar bis März 2005 bezieht. Allein hierwegen und bezüglich der für diesen Zeitraum erlassenen Bescheide hat der Kläger einstweiligen Rechtsschutz beim SG beantragt. Es handelt sich somit um einen Streit über einen bereits abgelaufenen Zeitraum. Eine Regelungsanordnung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens dient jedoch dazu, wesentliche Nachteile für die Zukunft abzuwenden. Bei einem Rechtsstreit über einen abgelaufenen Zeitraum ist daher die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht mehr erforderlich. Im Übrigen überweist die Beklagte spätestens seit 01.05.2005 die vollen Mietkosten an den Vermieter, wobei sie die Regelleistung des Klägers um den entsprechenden Betrag kürzt. Damit kann jedoch kein entsprechend hoher Mietrückstand mehr auftreten.

Nach alledem kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung mangels Vorliegens eines Anordnungsgrundes nicht in Betracht. Im Ergebnis zu Recht hat das SG den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde hiergegen ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-11-18